Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS.-Druckerei, Gauverlag-NS. Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestatte

2. Jahrgang | Nr. 34 | 5. Dezember 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

58. Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit . . . . . I 398

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

124. Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben der Sudetenstraße beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 20. November 1936 . . . . . II 399

125. 3. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936 . . . . II 400

126. Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 (Schlechtwetterregelung) vom 28. Oktober 1936. Vom 9. November 1936 . . . . . II 400

127. Tarifordnung für den niederschlesischen Magnesitbergbau vom 27. November 1936 II 400

128. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen im Deutschen Reich vom 1. September 1936. Vom 7. November 1936 . . . . . II 403

129. Tarifordnung zur Breitenregelung in den Seidenbandwebereien im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Oktober 1936 II 405

III. Heimarbeit

62. Tarifordnung über die Entgeltregelung für die Herrenkonfektion in Groß Peterwitz vom 23. November 1936 . . . . . III 406

63. Aenderung der Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 21. August 1936. Vom 12. November 1936 . . . . . III 406

64. Aenderung der Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936. Vom 14. November 1936 . . . . . III 407

65. Aenderung der Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936. Vom 14. November 1936 . . . . . III 409

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

56. Anordnung über die Arbeitszeit zu Weihnachten 1936 . . . . . IV 409

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

58. Entgeltüberwachung in der deutschen Spielwarenheimarbeit

Mit Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers habe ich mit Wirkung vom 1. November 1936 Herrn Max Korb als Entgeltkontrolleur für die Spielwarenheimarbeit eingestellt. Er hat seinen Dienstsitz in Olbernhau/Sachsen, Rübenauer Weg 6, und ist für alle Spielwarengebiete des Deutschen Reiches zuständig. Herr Korb hat die aus dem Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) sich ergebende Ueberwachungstätigkeit wahrzunehmen sowie besondere ihm von mir übertragene Aufgaben durchzuführen.

Die Unternehmer, Gewerbetreibenden, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter haben Herrn Korb gemäß § 25 des HAG. über alle die Entgeltregelung berührenden Fragen Auskunft zu erteilen. Ich erwarte, daß die Genannten volles Verständnis für die Tätigkeit Korbs zeigen und seine dem Wohle des Spielwarenheimgewerbes dienende Arbeit nicht erschweren.

Saalfeld/Saale, den 16. November 1936.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Spielwarenherstellung im Deutschen Reich

Schuster

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

124. Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben der Sudetenstraße beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 20. November 1936

Tarifregister Nr. 1421/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 34
vom 5. 12. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 20. November 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — und auf Grund der Ermächtigungen des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 13. 10. 1936 — IIIa 14 891/36 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für die an dem Bauvorhaben der Sudetenstraße beteiligten Betriebe des Baugewerbes

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung erstreckt sich auf die Betriebe des Baugewerbes, die Arbeiten auf den Baustellen der Sudetenstraße ausführen. Sie findet auf die Gefolgschaftsmitglieder keine Anwendung, die Anspruch auf Entfernungszulage oder Auslösung auf Grund anderer tariflicher Bestimmungen haben.

§ 2
Entlohnung

Die Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe vom 18. 4. 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. 4. 1936*); jedoch erhält der Tiefbauarbeiter auf der Teilstrecke I (Flinsberg—Schreiberhau ein Stundenlohn von 0,51 RM. und auf der Teilstrecke II (Brand—Seitendorf) ein Stundenlohn von 0,48 RM.

§ 3
Entfernungszulage

Gefolgschaftsmitglieder, die täglich den Weg von ihrem Wohnort zur Baustelle zurücklegen, erhalten bei einer Entfernung von 7 km und darüber hinaus eine Entfernungszulage von 0,40 RM. je Arbeitstag.

Maßgebend für die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle ist der nächstmögliche Anmarschweg von Wohnortmitte bis zur Mitte des Loses.

Bei der Feststellung des kürzesten Weges ist von der Zumutbarkeit seiner Benutzung auszugehen.

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 11 v. 15. 4. 1936, Seite 122. — Nr. 14 v. 15. 5. 1936, Seite 158.

§ 4
Unterkunft

Die Unterkunft der Gefolgschaftsmitglieder, die nicht täglich in ihren Wohnort zurückkehren können, erfolgt kostenlos.

§ 5
Trennungszulage

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder

	je Kalendertag
aus Breslau	1,50 RM.
aus anderen Städten oder Gemeinden	1,— „

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Entfernungszulage und Trennungszulage schließen sich gegenseitig aus.

§ 6
Wochenendheimfahrten

Für die Gewährung der Wochenendheimfahrten kommt die Reichstarifordnung für die Regelung der Wochenendheimfahrten und der An- und Rückreisen für die Gebiete des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reichs, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. 10. 1935[1]) nebst den Ergänzungen vom 26. 2. 1936[2]) und 5. 10. 1936[3]) zur Anwendung.

§ 7
Schlechtwetterregelung

Die Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 vom 28. Oktober 1936[4]) [5]) gilt auch für das Bauvorhaben Sudetenstraße.

§ 8
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 15. Oktober 1936 in Kraft. Gleichzeitig endet die Tarifordnung vom 8. April 1936[6]).

Walter Schuhmann

[1]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 33 vom 25. 11. 1935, Seite 363.
[2]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 25. 3. 1936, Seite 100.
[3]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 31 vom 5. 11. 1936, Seite 367.
[4]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 32 vom 15. 11. 1936, Seite 378.
[5]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 5. 12. 1936, Seite 400.
[6]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 25. 4. 1936, Seite 129.

125. 3. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 27. November 1936

Tarifregister Nr. 1522/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 34
vom 5. 12. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 27. November 1936

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

3. Ergänzung
der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen*)

I.

Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung erstreckt sich auf die Betriebe des Baugewerbes, die Arbeiten (ausgenommen Pflaster- und Steinsetzarbeiten) auf den Baustellen der Reichsautobahn auf der Strecke Breslau—Beuthen ausführen. Sie findet auf die Gefolgschaftsmitglieder keine Anwendung, die Anspruch auf Entfernungszulage oder Auslösung auf Grund anderer tariflicher Bestimmungen haben.

§ 2
Entlohnung

(1) Für die Entlohnung der Tiefbauarbeiter in den Ortsklassen I des Lohntarifgebiets Breslau und des Lohntarifgebiets Oberschlesien und für die Entlohnung sämtlicher Facharbeiter gelten die als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Niederschlesien vom 18. April 1933 und für das Vertragsgebiet Oberschlesien vom 11. April 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. April 1936*).

(2) Der Lohn für Tiefbauarbeiter der Ortsklasse I des Lohntarifgebiets Breslau ist ferner für Arbeiten auf dem Los I, das mit dem Kilometerstein 4,7 endet, zu zahlen.

(3) Der Lohn der Ortsklasse I des Lohntarifgebiets Oberschlesien ist bis zum Schnittpunkt der Reichsautobahn mit der Reichsbahnstrecke Laband—Vatershausen (km 143,60) der Reichsautobahn mit der Maßgabe zu zahlen, daß das Bauwerk über die Reichsbahnstrecke selbst nicht mehr in die Ortsklasse I des Lohntarifgebiets Oberschlesien fällt.

(4) Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter beträgt auf der übrigen Strecke einheitlich 0,48 RM.

II.

Die Tarifordnung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Walter Schuhmann

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 15. 6. 1936, Seite 196; Nr. 27 vom 25. 9. 1936, Seite 299; Nr. 31 vom 5. 11. 1936, Seite 366.

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 11 v. 15. 4. 1936, Seite 122. — Nr. 14 v. 15. 5. 1936, Seite 158.

126. Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 (Schlechtwetterregelung) vom 28. Oktober 1936. Vom 9. November 1936

Tarifregister Nr. 457/11

Reichsarbeitsblatt Nr. 33
vom 25. 11. 1936, S. VI 1194

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand.

Berlin, den 9. November 1936.

Ergänzung der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 (Schlechtwetterregelung)

Als Sondertreuhänder der Arbeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand ergänze ich gemäß § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, die von mir verfügte Tarifordnung vom 28. Oktober 1936*) — veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 5. November 1936 — wie folgt:

Wird der gemäß Ziffer 7 getroffenen Anordnung, vor- und nachzuarbeiten, nicht nachgekommen, so verliert der Arbeiter den Anspruch auf Zahlung des Lohnes für 32 Arbeitsstunden gemäß Ziffer 5 der Tarifordnung.

Diese Ergänzung tritt rückwirkend zugleich mit der Tarifordnung vom 28. Oktober 1936 in Kraft.

Dr. Schmelter.

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 32 vom 15. November 1936, Seite 378.

127. Tarifordnung für den niederschlesischen Magnesitbergbau vom 27. November 1936

Tarifregister Nr. 1798/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 34
vom 5. 12. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 27. November 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die nachfolgende

Tarifordnung
für den niederschlesischen Magnesitbergbau

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des niederschlesischen Magnesitbergbaues einschließlich seiner Nebenbetriebe.

§ 2
Arbeitszeit und Mehrarbeit

(1) Die Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie beträgt für die über Tage Beschäftigten in der Regel 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.

(2) Für die unter Tage beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder beträgt die regelmäßige Arbeitszeit vom Betreten bis zum Verlassen des Stollenmundloches 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich einschließlich einer ½stündigen Brotpause, die von den Kameradschaften gegen Mitte der Schicht zu legen ist.

(3) Jede über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeit gilt als Mehrarbeit. Für diese wird neben der Grundvergütung ein Zuschlag von 25 v. H. gewährt.

(4) Ueber- und Nebenschichten, die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verfahren werden, müssen neben der Grundvergütung mit einem Zuschlag von 50 v. H. vergütet werden. Solche zuschlagspflichtigen Feiertage sind: Neujahr, 2. Osterfeiertag, Himmelfahrt, 2. Pfingstfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag, Karfreitag, 1. Mai und Bußtag.

(5) Für Arbeiten am 1. Osterfeiertag, 1. Pfingstfeiertag und 1. Weihnachtsfeiertag wird neben der Grundvergütung ein Zuschlag von 100 v. H. gewährt.

(6) Für diejenigen Ueber- und Nebenschichten, die das Gefolgschaftsmitglied auf eigenen Wunsch als Ersatz für versäumte Schichten verfährt, werden Zuschläge nicht gezahlt.

(7) Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit, die von 6 Uhr morgens des betreffenden Sonn- und Feiertages bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages verrichtet wird.

§ 3
Urlaub

(1) Jedem über 18 Jahre alten Gefolgschaftsmitglied steht nach einjähriger, jedem im 15. bis 18. Lebensjahr stehenden Gefolgschaftsmitglied nach dreimonatiger ununterbrochener Tätigkeit im Betriebe ein bezahlter Urlaub zu.

(2) Arbeitsdienst und Wehrmachtsdienst gelten hinsichtlich der Berechnung der Urlaubsdauer nicht als Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach erfüllter Dienstpflicht in den Betrieb zurückkehrt. Das Gefolgschaftsmitglied ist so zu stellen, als ob es während der bei der Wehrmacht oder beim Arbeitsdienst verbrachten Zeit im Betriebe gearbeitet hätte.

(3) Der Urlaub beträgt für Gefolgschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

nach 1- bis 4jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	6 Arbeitstage
nach 5jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	7 Arbeitstage
nach 6jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	8 Arbeitstage
nach 7jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	9 Arbeitstage
nach 8jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	10 Arbeitstage
nach 9jähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	11 Arbeitstage
nach 10- und mehrjähriger Tätigkeit im gleichen Betriebe	12 Arbeitstage

(4) Für die Dauer des Urlaubs erhält der Schichtlöhner ebenso wie der Gedingelöhner den Lohn einschließlich Sozialzulage bezahlt, den er je Schicht verdient haben würde, wenn er im Betriebe bei gleicher Beschäftigung weiter gearbeitet hätte.

(5) Die Regelung der Urlaubsverteilung erfolgt durch den Führer des Betriebes nach Beratung im Vertrauensrat. Der Urlaub soll möglichst in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober gewährt werden. Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes hinsichtlich des Zeitpunktes des Urlaubs sind möglichst zu berücksichtigen.

(6) Um die Urlaubsverteilung in vollem Umfang zu ermöglichen, ist das Gefolgschaftsmitglied verpflichtet, beurlaubte Kameraden einer anderen Arbeitergruppe zu vertreten. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs. Dadurch ersparte Urlaubsbeträge sind an die NS.-Volkswohlfahrt abzuführen.

(7) Der Urlaub für Jugendliche beträgt:

im 15. und 16. Lebensjahr	12 Arbeitstage
„ 17. Lebensjahr	10 „
„ 18. „	8 „

(8) Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach vorstehender Regelung ein geringerer Urlaub zustände.

(9) Schwerbeschädigte im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 — RGBl. I S. 458 — und ihnen gleichgestellte Opfer der Bewegung erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Tagen.

§ 4
Gedingearbeit (Akkordarbeit)

(1) Die Festsetzung der Gedingesätze erfolgt durch den Führer des Betriebes oder seinen bevollmächtigten Vertreter mit dem Ortsältesten der in Betracht kommenden Kameradschaften und bei Einzelgedinge mit dem Ortsbauer.

(2) Das Gedinge ist so festzusetzen, daß bei vollwertiger Durchschnittsarbeitsleistung mindestens 15 v. H. über dem Schichtlohnsatz verdient werden.

(3) Die Gedingesätze sind durch Aushang bekanntzumachen.

(4) Für die Arbeit der Müller, für das Verladen von Magnesit, für die Brech- und Klaubearbeit ist, wenn die Gefolgschaftsmitglieder es fordern, ein Gedinge abzuschließen. Der Durchschnittslohn für jede der vorgenannten Tätigkeitsgruppen muß bei Gedingearbeit 15 v. H. über dem Schichtlohn der betreffenden Tätigkeitsgruppe liegen.

§ 5
Geleucht, Gezähe, Handwerkszeug und Sprengstoffe

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht an beleuchteten Orten arbeiten, erhalten vom Führer des Betriebes 300 Gramm Karbid je verfahrene volle Schicht und Ueberschicht.

(2) Soweit das Geleucht nur vorübergehend, z. B. für den Weg zum Arbeitspunkt, benötigt wird, bleibt die Festsetzung der erforderlichen Karbidmenge der betrieblichen Regelung überlassen.

(3) Soweit die von den Gefolgschaftsmitgliedern entnommenen Karbidmengen die vorgenannten Sätze übersteigen, sind sie zum jeweiligen Einkaufspreise zu bezahlen.

(4) Das Gezähe- und Handwerkszeug wird bei der Anlegung unentgeltlich geliefert. Der Empfänger ist dafür verantwortlich. Er hat das Gezähe beim Abgang vom Werk abzugeben und fehlende Stücke zu ersetzen.

(5) Die Instandsetzung der durch natürliche Abnutzung reparaturbedürftigen Gezähestücke erfolgt unentgeltlich.

(6) Gezähestücke, welche durch ordnungsmäßige Verwendung unbrauchbar geworden sind, werden gegen Rückgabe der unbrauchbar gewordenen Stücke gegen neue umgetauscht.

(7) Gezähekisten mit Schlössern sind zu liefern. Zum Gezähe- und Handwerkszeug gehören auch Schlösser für Pulverkisten und Pulverbüchsen, Zündhütchenzange und Tragriemen für die Pulverbüchse. Sprengstoffe sind nicht höher als zum Selbstkostenpreise anzurechnen. Der Abgabepreis ist monatlich durch Aushang bekanntzumachen.

§ 6

Schutzkleidung

Bei nassen und Schmutzarbeiten (Staubarbeit) ist Schutzkleidung vom Betriebe zu stellen und instand zu halten oder entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§ 7

Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Die Löhne werden nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 berechnet. Gefolgschaftsmitglieder, die nach Altersstufen entlohnt werden, rücken mit dem ersten Tage des Geburtsmonats in die höhere Lohnstufe auf.

(2) Soweit Gefolgschaftsmitglieder durch die Teilnahme an Sitzungen als Schöffen, Geschworene, Beisitzer der Versicherungsorgane, der Arbeitsgerichte oder als Mitglied von Sachverständigenausschüssen, sowie als Vormund auf Grund einer Ladung des Vormundschaftsgerichtes die Arbeit versäumen, erhalten sie für die Dauer der notwendigen Abwesenheit den entgangenen Arbeitsverdienst. Sie haben jedoch anderweitig zu gewährende Entschädigungen anzufordern. Die anderweitig gewährten Entschädigungen für Lohnausfall werden angerechnet.

(3) Bei Arbeitsversäumnis infolge Todesfalles der Ehefrau erhält das Gefolgschaftsmitglied den entgangenen Arbeitsverdienst bis zu zwei Schichten, bei Todesfall seiner Kinder, Eltern oder Geschwister bis zu einer Schicht vergütet. Ueber Zeit und Art der Verhinderung ist ein behördlicher oder ein sonst zuverlässiger Nachweis zu erbringen.

(4) Die Auszahlung des Lohnes erfolgt an jedem Freitag der Woche in barem Gelde in der Art, daß wöchentliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen müssen ungefähr 85 v. H. des Schichtlohnes der verfahrenen Schichten betragen. Die Akkord- bzw. Gedinge- oder Gesamtlohnauszahlung erfolgt an jedem zweiten Freitag nach Abnahme der Gedingeleistung, die an jedem Monatsschluß geschieht, wobei die gesetzlichen Abzüge, sowie Krankenkassenbeiträge und Krankenscheingebühren vom Arbeitslohn des Gefolgschaftsmitgliedes einbehalten werden.

(5) Die Zahl der Schichtlohn- und der Gedingeschichten oder -stunden sowie der Schichtlohn und der Gedingeverdienst sind getrennt anzugeben. Die Löhne sind in übersichtlicher Weise auf dem Lohnzettel oder Lohnbeutel aufzuführen.

(6) Die Lohnzahlung erfolgt im Büro auf der Arbeitsstelle.

§ 8

Sozialzulagen

(1) Neben den tariflichen und Leistungs- (Gedinge-) löhnen sind für folgende Angehörige der Gefolgschaftsmitglieder Sozialzulagen zu zahlen:

a) für den Ehegatten, soweit er selbst kein Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis hat und von dem Gefolgschaftsmitglied unterhalten wird, eine Ehegattenzulage in tariflicher Höhe;

b) für ein eheliches oder uneheliches Kind des Gefolgschaftsmitgliedes unter 14 Jahren eine Kinderzulage in tariflicher Höhe, soweit dem Kinde anderweitiger Unterhalt nicht gewährt wird. Die Kinderzulage wird für das Kind bis zum 15. Lebensjahre gewährt, wenn dessen Erwerbsunfähigkeit oder die Fortdauer der gesetzlichen Schulpflicht nachgewiesen wird.

(2) Bei Krankheit wird die Sozialzulage bis zum Ablauf der achten Woche der Krankheit gezahlt.

(3) Anspruch auf Zahlung der Sozialzulagen hat nur, wer sich seiner Unterhaltspflicht nicht vorsätzlich entzieht.

(4) Die Sozialzulagen werden an das einzelne Gefolgschaftsmitglied für jeden von ihm begonnenen Arbeitstag, und zwar in voller Höhe, für Ueberstunden wird der entsprechende Anteil, aufgerundet monatlich auf volle 10 Reichspfennige gezahlt.

(5) Jedes Gefolgschaftsmitglied hat bei seiner Anlegung die die Berechtigung zum Bezuge von Sozialzulagen ausweisenden Unterlagen vorzulegen. Dieser Nachweis ist innerhalb von vier Wochen zu erbringen; desgleichen sind Meldungen über Aenderungen der Voraussetzungen zum Bezuge von Sozialzulagen innerhalb der gleichen Frist zu erstatten, widrigenfalls in beiden Fällen Ansprüche auf Zahlung für diese Zeit hinfällig werden.

§ 9

Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Wochenschluß. Nach der Kündigung sowie vor Ablauf eines auf Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses hat der Führer des Betriebes dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ausreichende Zeit zum Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

B. Lohnordnung

§ 10

Schichtlöhne

Die Schichtlöhne (Gruben- und Tagebau) betragen:

für Häuer	3,60 RM.
„ Kipper	3,30 „
„ Schlepper	3,30 „
„ Haspelwärter	3,30 „

im übrigen über Tage:

a) für Männer	
von 15—18 Jahren	2,40 RM.
„ 18—21 „	3,20 „
„ über 21 „	3,30 „
b) für Handwerker	3,60 RM.
c) für im Brenn- und Mahlbetriebe beschäftigte	
Heizer und Müller	3,60 RM.
Ofenbeschicker	3,40 „

§ 11

Gedingelöhne

(1) Bei der Gedingearbeit (Grube und Tagebau) gilt der im § 10 vorgesehene Schichtlohn als Mindestlohn.

(2) Lehrhäuer erhalten . . . . . 85 v. H.
Kipper erhalten . . . . . 80 „ „
Schlepper erhalten . . . . . 78 „ „
des Häuerdurchschnittslohnes der gesamten Grube.

§ 12

Zulagen

Schießmeister und Drittelführer erhalten eine Zulage von 10 v. H. des Häuerschichtlohnes.

§ 13

Sozialzulagen

Neben den Löhnen wird gewährt:

a) eine Ehegattenzulage in Höhe von 0,10 RM. je verfahrenen Arbeitstag,

b) eine Kinderzulage in Höhe von 0,10 RM. je verfahrenen Arbeitstag.

§ 14

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der auf den 1. Dezember 1936 folgenden Lohnwoche in Kraft. Die Lohnregelung gilt zunächst bis Ende März 1937. Im Laufe des Monats März findet eine Ueberprüfung der Lohnregelung statt.

§ 15

Verteilung von Tarifordnungen

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der DAF. und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.*)

Walter Schuhmann

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung im Reichsarbeitsblatt bei der zuständigen Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

128. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen im Deutschen Reich vom 1. September 1936. Vom 7. November 1936

Tarifregister Nr. 278/10.

Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 36, S. VI 1191

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder zur Neufassung der reichstariflichen Regelung für die Uniformschneiderei.

Berlin, den 7. November 1936.

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung zu der Tarifordnung für die Herstellung von Uniformen vom 1. September 1936*), veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 25. September 1936.

Berichtigung zu § 3 Ziffer 4:

An Stelle Fließbandarbeit ist „Fließarbeit" zu setzen.

Die Lohnordnung B. Stundenlöhne nach Ortsklassen und Lohngruppen gestaffelt wird wie folgt ergänzt:

	1	2	3	4	5	6
	Wochenlöhne in RM.					
13. Zuschneider und Aufzeichner:						
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	44	42	40	36	34	32
im 2. Jahr der Berufstätigkeit	49	47	44	40	38	36
im 3. Jahr der Berufstätigkeit und in späteren Jahren . . .	54	51	48	44	42	40
14. Zuschneiderinnen und Aufzeichnerinnen:						
im 1. Jahr der Berufstätigkeit	31	30	29	27	25	23
im 2. Jahr der Berufstätigkeit	33	32	31	29	27	25
im 3. Jahr der Berufstätigkeit und in späteren Jahren . . .	35	34	33	31	29	27
	Stundenlöhne in Rpf.					
15. Herausschneider, Pauser u. Einrichter	77	74	71	66	60	56
16. Herausschneiderinnen und Pauserinnen .	58	56	53	50	45	42
17. Arbeiterinnen unter 18 Jahren ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit:						
im Alter von 14 bis 15 Jahren	20	18	16	14	12	12
im Alter von 15 bis 16 Jahren	24	22	18	16	14	14
im Alter von 16 bis 17 Jahren	34	32	28	26	24	24
im Alter von 17 bis 18 Jahren	40	38	34	32	30	30
	Wochenlöhne in RM.					
18. Lehrlinge im:						
1. Halbjahr der Lehre	4,50	4,—	4,—	3,50	3,—	3,—
2. „ „ „	6,—	5,—	5,—	4,—	3,50	3,50
3. „ „ „	7,50	6,50	6,50	5,—	4,50	4,50
4. „ „ „	9,—	8,—	8,—	7,—	6,—	6,—
5. „ „ „	12,—	10,—	10,—	8,50	7,50	7,50
6. „ „ „	15,—	12,50	12,50	10,—	9,—	9,—

19. Weibliche Lehrlinge 15 v. H. weniger als männliche.

d) Die Gehälter der selbständigen Zuschneider unterliegen freier Vereinbarung, soweit sie nicht durch eine andere Tarifordnung geregelt sind.

e) Der Lohn für Lehrlinge gilt nur, wenn ein Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist.

C. Verarbeitungsvorschriften, Arbeitszeiten für die in Heimarbeit Beschäftigten

Die Arbeitszeiten werden wie folgt ergänzt:

Bezeichnung der Positionen	Nach Größen		Nach Maßangabe		Nach Maßangabe mit Anprobe	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.
IX. Schutzpolizei						
Waffenrock der Schutzpolizei .	17	50	18	20	19	20
Leichter Waffenrock der Schutzpolizei	17	50	18	20	19	20
Weißer Rock für Verkehrsbeamte	10	30	11	—	—	—
Weißer Rock für Schutzpolizei	10	—	10	30	—	—
Sommerfahrrock für Kraftfahrer	9	20	9	50	—	—
Sommerhose und Weiße Hose	3	50	4	20	—	—

Anm.: Kommt beim Waffenrock die Degentasche in Wegfall, können 20 Min. in Abzug gebracht werden.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

XVII. Reichsarbeitsdienst

	Stunden	Minuten
Der neue Reichsarbeitsdienstrock nach amtlicher Vorschrift einschließlich Kragenspiegel ohne Abzeichen	12	15
Arbeitsdienstjacke für Frauen nach amtlicher Vorschrift	10	30
Arbeitsdienstrock für Frauen nach amtlicher Vorschrift	3	15

XVIII. Feuerwehr

Feuerwehrmantel nach amtlicher Vorschrift	15	—
Feuerwehrrock nach amtlicher Vorschrift einschließlich Kragenspiegel aufsteppen ohne anfertigen, ohne Abzeichen	16	20
Feuerwehrhosen, lang, nach amtlicher Vorschrift	5	40

XIX. Zollverwaltung

A. Dienstkleidungsstücke für Landzollbeamte

1. Zollrock nach amtlicher Vorschrift:		
a) bei Maßangabe	18	25
b) mit Anprobe (rohe Probe)	20	25
2. Stiefelhose nach amtlicher Vorschrift	7	30
3. Sportbreeches mit Biese nach amtlicher Vorschrift	8	50
4. Reithose ohne Biese nach amtlicher Vorschrift	8	—
5. Reitbreeches ohne Biese nach amtlicher Vorschrift	9	20
6. Mantel nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	17	30
b) mit Anprobe	19	30
7. Kurzer Mantel nach amtlicher Vorschrift	19	15
8. Umhang nach amtlicher Vorschrift	9	30

B. Dienstkleidungsstücke für Wasserzollbeamte

1. Jackett nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	14	—
b) mit Anprobe	14	30
2. Weste nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	5	—
b) mit Anprobe	5	45
3. Hose nach amtlicher Vorschrift	5	55
4. Mantel nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	18	5
b) mit Anprobe	20	5

C. Dienstkleidungsstücke für Kraftwagenführer

1. Jackett nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	13	25
b) mit Anprobe	15	5
2. Weste nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	5	—
b) mit Anprobe	5	45
3. Lange Hose nach amtlicher Vorschrift	5	55
4. Sportbreeches nach amtlicher Vorschrift	8	5
5. Mantel nach amtlicher Vorschrift:		
a) nach Maßangabe	16	15
b) mit Anprobe	18	15

XX. Reichsbahn

1. Geschlossene Joppe aus Doeskin oder Serge nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel und Spartenabzeichen	10	42
2. Offene Joppe aus Doeskin oder Serge nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel und Spartenabzeichen	12	6
3. Geschlossene Joppe für Kraftwagenführer aus Whipcord nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel, Aermelstreifen und Spartenabzeichen	11	2
4. Offene Joppe für Kraftwagenfahrer aus Whipcord nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel, Aermelstreifen und Spartenabzeichen	12	6
5. Geschlossene Joppe aus Sommer-Kammgarn nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel und Spartenabzeichen	10	42
6. Offene Joppe aus Sommer-Kammgarn nach amtlicher Vorschrift ohne Kragenspiegel und Spartenabzeichen	12	6
7. Mantel aus Satin nach amtlicher Vorschrift	12	35
8. Mantel aus Düffel oder Regenmantelstoff nach amtlicher Vorschrift	12	35
9. Mantel aus Whipcord für Kraftwagenfahrer nach amtlicher Vorschrift	13	50
10. Umhang aus dunkelgrauem Wollstoff nach amtlicher Vorschrift	5	5
11. Lange Hose mit Biese aus Trikot oder Düffel nach amtlicher Vorschrift	5	15
12. Lange Hose ohne Biese aus Kammgarncheviot nach amtlicher Vorschrift	4	45
13. Breecheshose ohne Biese aus Trikot nach amtlicher Vorschrift	7	16
14. Waschhose aus Waschzeug nach amtlicher Vorschrift	2	50
15. Breecheshose aus Trikot für Kraftwagenfahrer nach amtlicher Vorschrift	7	16
16. Lange Hose aus Trikot für Kraftwagenfahrer nach amtlicher Vorschrift	5	15

Schlußbestimmungen

1. **Diese Ergänzung tritt mit der Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.**

2. Für Aufträge, die vor diesem Tage von Behörden gegeben worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen. **Soweit Verträge mit Behörden abgeschlossen worden sind, tritt diese Ergänzung nach Ablauf der Verträge, spätestens aber am 1. April 1937, in Kraft.**

Dr. Daeschner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 5. Oktober 1936, Seite 312 ff.

129. Tarifordnung zur Breitenregelung in den Seidenbandwebereien im Gebiet des Deutschen Reiches vom 22. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 1785/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 1936, S. VI 1202

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen.

Dresden, den 22. Oktober 1936.

Auf Grund der §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung zur Breitenregelung in den Seidenbandwebereien

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die **Betriebe der Seidenbandweberei im Gebiet des Deutschen Reichs.** Betriebe im Sinne dieser Tarifordnung sind auch die Betriebsstätten der Hausgewerbetreibenden. Zweck der Tarifordnung ist die Breitenregelung bei der Herstellung von glatten seidenen oder kunstseidenen Bändern bis 9 Fäden je französische Linie bzw. 4 Fäden je Millimeter, bis einschließlich 4 Schäfte Grundgewebe mit einfachem seidenem oder kunstseidenem Einschlag, ferner mit baumwollenem Einschlag, wenn das Einschlaggewicht bei einer Bandbreite von 10 französischen Linien bzw. 22½ mm und für 100 m Länge 100 g nicht übersteigt.

§ 2

Entlohnung bei normaler Leistung

1. Für die Entlohnung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der bezirklichen Tarifordnungen der Bandweberei oder, wo solche besonderen Regelungen nicht vorhanden sind, die entsprechenden Bestimmungen der bezirklichen Tarifordnungen für die Textilindustrie.

2. Die Stücklöhne, d. h. die Löhne je 100 m oder je 1000 Schuß, sind bei normaler Gängezahl (vgl. Ziffer 3) so zu bemessen, daß die Gefolgschaftsmitglieder bei durchschnittlicher Leistung den in der jeweiligen Tarifordnung vorgesehenen Akkordrichtsatz verdienen.

Wo in den Tarifordnungen Akkordarbeit nicht vorgesehen ist, gilt als Grundlage der Stücklohnberechnung der Zeitlohn des Webers in der höchsten Altersklasse mit einem Zuschlag von 12½ v. H.

Der Akkordstücklohn ist richtig festgesetzt, wenn der Durchschnittsverdienst der betreffenden Arbeitergruppe mindestens dem Akkordrichtsatz entspricht.

3. I. Normale Gängezahl oder Leistung im allgemeinen

Die normale Leistung eines Webers oder einer Weberin wird wie folgt festgesetzt:

Bandbreite in mm bis . .	5½	7	8	9	10
„ in franz. Linien bis	2½	3	3½	4	4½
Normale Gängezahl . . .	180	180	180	180	180
Bandbreite in mm bis . .	11	12½	13½	16	18
„ in franz. Linien bis	5	5½	6	7	8
Normale Gängezahl . . .	176	172	165	158	140
Bandbreite in mm bis . .	20	22½	25	26	27
„ in franz. Linien bis	9	10	11	11½	12
Normale Gängezahl . . .	136	130	120	108	104
Bandbreite in mm bis . .	29	31½	34	36	38½
„ in franz. Linien bis	13	14	15	16	17
Normale Gängezahl . . .	100	97	93	85	82
Bandbreite in mm bis . .	40	43	45	47½	50
„ in franz. Linien bis	18	19	20	21	22
Normale Gängezahl . . .	80	75	71	67	65
Bandbreite in mm bis . .	51	52	54	56½	58⅜
„ in franz. Linien bis	22½	23	24	25	26
Normale Gängezahl . . .	61	61	56	53	52
Bandbreite in mm bis . .	61	63	67⅜	72	76⅜
„ in franz. Linien bis	27	28	30	32	34
Normale Gängezahl . . .	50	48	46	44	42
Bandbreite in mm bis . .	83½	88	94¾	99	108
„ in franz. Linien bis	37	39	42	44	48
Normale Gängezahl . . .	40	38	36	34	32

Werden Bänder in einer oben nicht bezeichneten Breite gewebt, so errechnet sich die normale Gängezahl nach der nächstliegenden in der Tabelle aufgeführten Breite, es sei denn, daß die tatsächliche Breite genau in der Mitte liegt; in diesem Fall ist die der Zwischenbreite entsprechende Gängezahl (Mitte zwischen den Gängezahlen der beiden benachbarten Breiten) als richtig anzunehmen.

Beispiele:

1. Bandbreite 15 mm = normale Gängezahl für 16 mm, d. h. 150 Gänge.
2. Bandbreite 15½ Linien = Mitte zwischen 15 und 16 Linien oder zwischen 80 und 76 Gängen, d. h. 78 Gänge.

Die vorstehenden normalen Gängezahlen verstehen sich für die Verwendung guter Kette. Bei Verwendung minderwertigerer Kette vermindern sich die normalen Gängezahlen entsprechend. Hierüber ist in Betrieben mit Vertrauensrat zunächst in diesem zu beraten. Gegen die Entscheidung des Betriebsführers steht der Mehrheit des Vertrauensrates das Recht des Einspruchs beim Treuhänder der Arbeit zu (§ 16 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit).

II. Abschläge von den nach I errechneten normalen Gängezahlen

1. Für Bänder mit Zwei- oder Vierschußkante ermäßigen sich die normalen Gangzahlen unter I um 2 v. H.

2. Bei Verwendung von mehr als 4 Grundschäften zur Erzielung gemusterter Gewebe ermäßigen sich die normalen Gängezahlen unter I um 2 v. H.

3. Bei Bändern mit Metall- oder Cellophanfäden oder cellophanähnlichen Streifen (Bändchen) ermäßigen sich die normalen Gängezahlen unter I, wenn die Zahl der Metallfäden usw.

a) bis 5 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 15 v. H.
b) über 5 bis 10 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 20 „
c) über 10 bis 20 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 25 „
d) über 20 bis 30 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 30 „
e) über 30 bis 40 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 35 „
f) über 40 bis 50 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 40 „
g) über 50 v. H. der Gesamtfädenzahl ausmacht, um . . . . . 45 „

4. Werden Metall- oder Cellophanfäden oder cellophanähnliche Streifen (Bändchen) im Schuß verwendet, so ermäßigen sich die gemäß I und II Ziffer 1 bis 3 errechneten normalen Gängezahlen um weitere 30 v. H.

5. Bei Zusammentreffen mehrerer Abschläge nach Ziff. 1 bis 4 dürfen sich die normalen Gängezahlen nicht um mehr als 55 v. H. vermindern.

§ 3

Entlohnung bei Leistungserhöhung und Leistungsminderung

1. Muß der Weber oder die Weberin mehr als die nach § 2 sich ergebende normale Gängezahl bedienen, so erhöht sich der der Stücklohnberechnung zugrunde liegende Akkordrichtsatz um die Hälfte des jeweiligen Vomhundertsatzes der Mehrbedienung.

Beispiel: Der Akkordrichtsatz für die normale Gängezahl sei 67 Rpf. und die normale Gängezahl für einen bestimmten Artikel 180. Der Weber soll statt dessen 216 Gänge bedienen = 36 Gänge oder 20 v. H. mehr. Der Akkordrichtsatz beträgt in diesem Falle 67 zuzüglich 10 v. H. = 73,7 Rpf.

2. Niedrigere als die nach § 2 errechneten Gängezahlen haben keine Minderung des Akkordrichtsatzes zur Folge.

§ 4

Berechnung bei uneinheitlicher Stuhlbesetzung

Befinden sich auf einem Stuhl verschiedene Bänder, für die gemäß § 2 auch unterschiedliche Normalleistungen der Weber gelten, oder sind auf einem Stuhl nicht sämtliche Gänge belegt, so ist die Normalleistung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Stuhlbesetzung nach den Grundsätzen des § 2 zu berechnen.

Beispiel:

Es seien 3mal 66 Gänge = 198 Gänge wie folgt besetzt:

68 Gänge mit 10 mm breitem Band
40 „ „ 16 „ „ „
40 „ „ 17 „ „ „
50 „ „ 19 „ „ „

Die Errechnung ergibt:

68 Gänge 10 mm von einer normalen Gangzahl von 180 = 37,8 v. H. der normalen Besetzung,
40 Gänge 16 mm von einer normalen Gangzahl von 150 = 26,6 v. H. der normalen Besetzung,
40 Gänge 17 mm von einer normalen Gangzahl von 130 = 30,8 v. H. der normalen Besetzung,
50 Gänge 19 mm von einer normalen Gangzahl von 120 = 41,7 v. H. der normalen Besetzung.

Die Gesamtbedienung ist also 136,9 v. H., abgerundet 137 v. H., oder die Mehrbedienung 37 v. H. Diese Mehrbedienung würde eine Erhöhung des normalen Akkordrichtsatzes von 18,5 v. H. zur Folge haben.

§ 5

Arbeit im Zeitlohn

Wird das Weben im Zeitlohn verrichtet, so ist dem Weber oder der Weberin der Akkordrichtsatz zu zahlen. Muß dabei der Weber mehr als die normale Gängezahl bedienen, so erhöht sich der Akkordrichtsatz abweichend von den Bestimmungen des § 3 um den Vomhundertsatz der Mehrbedienung.

§ 6

Vorrichten

Das Vorrichten der Stühle ist besonders zu vergüten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 2. Januar 1937 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Hoppe

III. Heimarbeit

62. Tarifordnung über die Entgeltregelung für die Herrenkonfektion in Groß Peterwitz vom 23. November 1936

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe
als Sondertreuhänder der Arbeit
für die Herren-Oberbekleidungsindustrie

Berlin, den 23. November 1936.

Tarifordnung über die Entgeltregelung für die Herrenkonfektion in Groß Peterwitz bei Ratibor vom 23. November 1936

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

Die Tarifordnung betreffend die Entgeltregelung in Groß Peterwitz bei Ratibor vom 28. August 1936, Tarifregister Nr. 50/7[1]), Reichsarbeitsblatt Nr. 26, wird durch die Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie vom 21. August 1936[2]), Tarifregister Nr. 50/8, abgeändert durch die Tarifordnung vom 12. November 1936, Tarifregister Nr. 50/9[3]), nicht berührt.

Ihre Geltungsdauer wird über den 30. November 1936 hinaus bis zum 30. April 1937 verlängert.

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

[1]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 27 vom 25. September 1936, Seite 299.
[2]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 5. Oktober 1936, Seite 317 ff.
[3]) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 34 vom 5. Dezember 1936, Seite 406.

63. Aenderung der Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 21. August 1936. Vom 12. November 1936

Tarifregister Nr. 50/9. Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 1936, S. VI 1211

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe
gleichzeitig als Sondertreuhänder der
Arbeit für die
Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 12. November 1936.

Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere ich die Tarifordnung vom 21. August 1936,** Tarifregister Nr. 50/8 (veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. 1936 Nr. 27 S. VI 977)* nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

Im § 4 wird bei den Bestimmungen über die Zuschläge in Ziffer 3 hinter „bei Großstücken der Wertstufe I bis IV" eingefügt: „Trachtenjoppen, Trachtensakkos und Skisakkos".

Am Schluß der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„In dem Unkostenzuschlag von 40 v. H. ist bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, ein Heimarbeiterzuschlag von 10 v. H. enthalten."

In der Anlage 1 „Ortsgruppenverzeichnis" wird folgendes geändert:

In Ortsgruppe II wird Kassel gestrichen.

In Ortsgruppe III werden die Orte Seifhennersdorf, Neugersdorf und Zittau gestrichen. Eingefügt werden Kassel und Siegen.

In der Anlage 2 „Ortsgruppenverzeichnis für die Gummibekleidungsindustrie" wird folgendes geändert:

In Ortsgruppe I wird Dresden gestrichen. Eingefügt werden Hannover, Lokstedt beim Hamburg.

In Ortsgruppe II werden die Orte Hannover und Crailsheim gestrichen. Eingefügt werden die Orte Dresden, Leipzig, Chemnitz.

In Ortsgruppe III werden eingefügt die Orte Crailsheim, München-Gladbach-Rheydt und Konstanz.

In der Anlage 3 „Mindestlöhne und Mindestentgelte" wird im Abschnitt „Mindestlöhne für Betriebsarbeiter" folgendes geändert:

In Ziffer 7 wird hinter „Schneider" hinzugefügt „Einrichter".

In Ziffer 13 wird hinter „Zuarbeiterinnen" eingefügt „Hilfsarbeiterinnen".

In der Anlage 5 „Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Großstücke" wird im Abschnitt B „Grundformen" in der Anmerkung zu I bis IV eingefügt: Das Annähen der Knöpfe gehört zur Grundform.

Im Abschnitt D „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird folgende Nr. 217 hinzugefügt:

Futterfalte am Saum in Wertstufe IV . .	6 Minuten.

In der Anlage 6 „Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Westen" wird im Abschnitt B „Grundformen" hinter der Wertstufe III hinzugefügt:

Anmerkung zu I bis III. Das Annähen der Knöpfe gehört zur Grundform.

In der Anlage 7 „Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Hosen „wird im Abschnitt B „Grundformen hinter der Wertstufe III hinzugefügt:

Anmerkung zu I bis III. Das Annähen der Knöpfe gehört zur Grundform.

Im Abschnitt C „Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen" wird in Nr. 319 hinter „Skihose" eingefügt: ohne Bündchen.

Im Abschnitt D „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird in Nr. 379 hinter „Schnallen" eingefügt: bei der Skihose.

In der Anlage 8 „Wertstufe, Grundform und Mindestarbeitszeiten für Sakkos (Joppen) einfachster Verarbeitung" wird im Abschnitt B „Grundform" in Ziffer 1 hinter „aufgesteppte" eingefügt: oder eingeschnittene.

In der Anlage 10 „Wertstufe, Grundform und Mindestarbeitszeiten für Hosen einfachster Verarbeitung" wird im Abschnitt C „Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform" in Nr. 451 hinter „Saum" eingefügt: Skihose ohne Bündchen.

Außerdem wird hinter Nr. 454 hinzugefügt:

Anmerkung zu Nr. 451. Bei Trainingshosen ohne Seitentaschen können die Mindestarbeitszeiten gekürzt werden, die für Näharbeiten um 14 Minuten, die für das Bügeln um 2 Minuten.

Im Aschnitt D „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird folgende Nr. 483 hinzugefügt:

Bündchen mit 2 Knopflöchern oder bis 2 Schnallen	8 Minuten (Spalte Näharbeiten).

In der Anlage 13 „Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Trachten" werden im Abschnitt I „Janker" im Abschnitt D „Mindestarbeitszeiten für die zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten" folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Mindestarbeitszeiten in Minuten für	
		Näharbeiten	Bügeln
649a	Vordere Kante paspelieren . .	15	3
649b	Saum paspelieren	8	2
649c	Koller paspelieren, jedes Teil	3	1

Im Abschnitt II „Trachtenjoppe", Abschnitt A „Grundform" wird in Ziffer 2 in der 12. Zeile das Wort „Steifleinen" gestrichen, dafür wird gesetzt: Leineneinlage.

In der Anlage 15 „Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Sakkos aus Lüster oder Waschlüster „wird im Abschnitt B „Grundformen" hinter Wertstufe III hinzugefügt:

Anmerkung zu I. Die Anfertigung der Wattierung gehört nicht zur Grundform.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 5. Oktober 1936, Seite 317 ff.

---

64. Aenderung der Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 17. September 1936. Vom 14. November 1936

Tarifregister Nr. 431/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 33 v. 25. 11. 1936, S. VI 1212.

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe gleichzeitig als Sondertreuhänder der Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 14. November 1936.

Tarifordnung für die Berufsbekleidungsindustrie.

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere ich die Tarifordnung vom 17. September 1936,** Tarifregister Nr. 431/1*), nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

In der Anlage 1 „Ortsgruppenverzeichnis" wird folgendes geändert:

In der Ortsgruppe I wird eingefügt: Sachsenhausen bei Berlin.

In Ortsgruppe II wird Kassel gestrichen, eingefügt wird: Nürnberg-Fürth.

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 29 vom 15. Oktober 1936, Seite 343.

In Ortsgruppe III wird Neugersdorf gestrichen, eingefügt werden die Orte Kassel, Neu-Ulm. Außerdem wird hinter Seifhennersdorf eingefügt: Neugersdorf und alle übrigen Orte in den Kreishauptmannschaften Löbau und Zittau.

In der Anlage 2 „Mindestlöhne für Betriebsarbeiter" wird in der Ziffer 7 hinter Zuarbeiterinnen eingefügt: Hilfsarbeiterinnen.

In der Anlage 3 Abschnitt I „Grundform und Mindestarbeitszeiten für Jacken usw." wird im Abschnitt B „Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform" die Nr. 10 gestrichen. In Nr. 12 wird gestrichen: „Kanten nur umgesteppt".

Im Abschnitt C „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird in der Nr. 32 „Lüster" gestrichen. Eingefügt wird Nr. 47: „Innere Tasche anstaffieren . . . . . 5 Minuten".

Im Abschnitt II „Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Westen" wird im Abschnitt A „Grundform" in Ziffer 2 vor der letzten Zeile eingefügt: Leibfutter verstürzen.

Im Abschnitt B „Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen" wird in der Nr. 175 in der Spalte für Näharbeiten „40" gestrichen, dafür wird gesetzt: „35". In der Nr. 176 wird „45" gestrichen, dafür wird gesetzt „40".

Im Abschnitt C „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird Nr. 200 gestrichen.

Im Abschnitt III „Grundform und Mindestarbeitszeiten für Hosen" wird im Abschnitt B „Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen" in der Nr. 223 in der Spalte für Näharbeiten „65" gestrichen, dafür wird gesetzt „55".

In der Nr. 225 wird „80" gestrichen, dafür wird gesetzt „70".

Nr. 232 wird gestrichen.

Im Abschnitt C „Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten" wird neu eingefügt: Nr. 240 „Messertasche, Uhrtasche . . . . 5 Minuten".

In Nr. 242 wird gestrichen: „mehr".

Es wird hinzugefügt folgende Anlage 4:

Anlage 4

Grundform und Mindestarbeitszeiten für Trachtenkleidung

I. Trachtenjanker

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 äußere aufgesteppte Taschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   - Schmales Besetzen durchsteppen.
   - Besetzen und Kragen ohne Einlage.
   - Kanten einmal steppen.
   - Seiten- und Achselnähte kappen.
   - Besetzen (ungestückelt) unterer Saum und Aermelsaum umsteppen.
   - Eckenband in Klappenbruch.
   - Zweiteiliger Aermel.
   - Aermelnähte kappen.
   - Armloch einfassen.
   - Fasson oder schmaler Stehkragen mit umgelegter Klappe.
   - Aufhänger.
   - Halsabnäher.

Knopflöcher und Knopfannähen gehören nicht zur Grundform.

B. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundform

	Arbeitszeit in Minuten Näharbeiten	Bügeln
1. Janker, einreihig	60	10
2. Janker, zweireihig, mehr	6	2

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sie sich um . . . . 10 v. H.
„ „ „ 7 „ 12 „ „ „ „ . . . . 25 „
„ „ „ 0 „ 6 „ „ „ „ . . . . 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Für die zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestarbeitszeiten für Jacken usw. (Anlage 3).

II. Trachtenhose

A. Grundform

Zur Grundform gehören:

1. 2 Flügeltaschen.
2. Die nachfolgenden Arbeiten:
   - Knopfleisten und Latzstück aufkappen.
   - Einteiliges Bundfutter durchsteppen.
   - Futter am Latz verstürzen.
   - Taschen und Latz mit der Maschine verstiefeln.
   - Hosensaum durchsteppen.
   - Aufhänger.
   - Paspel am Latz und an Seiten und Kreuznähten (Paspel geschnitten geliefert).

Knopflöcher und Knopfannähen gehören nicht zur Grundform.

B. Mindestarbeitszeiten für die Teilarbeiten der Grundformen

	Arbeitszeit in Minuten Näharbeiten	Bügeln
1. Trachtenhose aus Leinen oder Moleskin	70	5
2. Trachtenhose aus Velveton oder Baumwollkord	80	5

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die Größen ab 44.

Bei den Größen 38 bis 43 ermäßigen sie sich um . . . . 10 v. H.
„ „ „ 7 „ 12 „ „ „ „ . . . . 25 „
„ „ „ 0 „ 6 „ „ „ „ . . . . 40 „

C. Mindestarbeitszeiten für zusätzliche, nicht zur Grundform gehörende Arbeiten

Für die zusätzlichen, nicht zur Grundform gehörenden Arbeiten gelten die Mindestarbeitszeiten für Hosen (Anlage 3).

Diese Tarifordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Körner

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

65. Aenderung der Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936. Vom 14. November 1936

Tarifregister Nr. 1702/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 33
vom 25. 11. 1936, S. VI 1225

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe
gleichzeitig als Sondertreuhänder der
Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie.

Berlin, den 14. November 1936

Tarifordnung für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 **ändere ich die Tarifordnung vom 14. September 1936,** Tarifregister Nr. 1702/1,*) nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

In der Anlage I „Ortsgruppenverzeichnis" wird folgendes geändert:

In Ortsgruppe II wird „Kassel" gestrichen.

In Ortsgruppe III wird „Zittau" gestrichen. Eingefügt wird „Kassel". Außerdem wird hinter „Neugersdorf" eingefügt: „und alle übrigen Orte in den Kreishauptmannschaften Löbau und Zittau".

In der Anlage 2 „Mindestlöhne und Mindestentgelte" wird im Abschnitt „Mindestlöhne für Betriebsarbeiter" in der Ziffer 11 hinter „Zuarbeiterinnen" eingefügt: „Hilfsarbeiterinnen".

In der Anlage 3 Abschnitt I „Wertstufen, Grundformen und Mindestarbeitszeiten für Großstücke" wird im Abschnitt A „Wertstufen" unter a „Ulster" gestrichen, dafür wird gesetzt: „Mantel".

Im Abschnitt C, Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörenden Näharbeiten" wird in Nr. 8 in der Spalte Bezeichnung des Stückes hinzugefügt: „Beim Mantel ohne Revers ermäßigen sich die Arbeitszeiten um 10 Minuten."

Hinter Nr. 31 wird eingefügt: „In den Arbeitszeiten ist die Zeit für das Einrichten nicht enthalten. Wird nicht eingerichtete Arbeit ausgegeben, muß die für das Einrichten aufzuwendende Zeit bei der Entgeltbemessung berücksichtigt werden."

Im Abschnitt II „Grundform und Mindestarbeitszeiten für Westen" wird im Abschnitt B „Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörende Näharbeiten" hinter Nr. 240 hinzugefügt:

„In den Arbeitszeiten ist die Zeit für das Einrichten nicht enthalten. Wird nicht eingerichtete Arbeit ausgegeben, muß die für das Einrichten aufzuwendende Zeit bei der Entgeltbemessung berücksichtigt werden."

Im Abschnitt III „Grundform und Mindestarbeitszeiten für Hosen" wird im Abschnitt B „Mindestarbeitszeiten für die zur Grundform gehörenden Näharbeiten" hinter Nr. 268 hinzugefügt:

„In den Arbeitszeiten ist die Zeit für das Einrichten nicht enthalten. Wird nicht eingerichtete Arbeit ausgegeben, muß die für das Einrichten aufzuwendende Zeit bei der Entgeltbemessung berücksichtigt werden."

Im Abschnitt V „Mindestarbeitszeiten für Bügeln" wird in Nr. 376 in der Spalte „Größe 0 bis 6" „15" gestrichen, dafür wird „20" gesetzt.

Diese Tarifordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Körner

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 30 vom 25. Oktober 1936, Seite 355 ff.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

56. Anordnung über die Arbeitszeit zu Weihnachten 1936

IIIa Nr. 18 789/36

Anordnung

Auf Grund des § 30 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 804) wird für das Land Preußen und das Saarland genehmigt, daß abweichend von entgegenstehenden Vorschriften des Ersten Abschnittes der Arbeitszeitordnung oder von Bestimmungen von Tarifordnungen der am 21., 22., 23., 24., 28., 29., 30., 31. Dezember dieses Jahres und 2. Januar 1937 oder an einzelnen dieser Tage eintretende Ausfall von Arbeitsstunden sowie ein weiterer Arbeitstag als Ersatz für den durch die diesjährige Lage der Weihnachtsfeiertage eintretenden Verdienstausfall an Werktagen der Monate Dezember 1936 und Januar 1937 vor- oder nachgearbeitet werden. Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dreißig oder weniger Stunden, so darf noch ein weiterer Arbeitstag in dem angegebenen Zeitraum vor- oder nachgearbeitet werden.

Diese Genehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Dauer der Vor- und Nacharbeit darf täglich zwei Stunden nicht überschreiten.

2. Diejenigen Betriebe, die von dieser Genehmigung Gebrauch machen, haben ein Verzeichnis zu führen, aus dem die in Anwendung der Genehmigung innerhalb des festgesetzten Ausgleichszeitraumes vor- oder nachgearbeiteten Arbeitsstunden zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Von dieser Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nicht in anderer Weise für Ersatz des Verdienstausfalles der Beschäftigten gesorgt ist.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche bleiben unberührt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Mehrarbeitszuschlages für die durch die Ausnahme herbeigeführte Verschiebung der Arbeitszeit besteht nicht. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung eines Lohnzuschlages auf Grund von Tarifordnungen, Betriebsordnungen oder Einzelabreden, soweit nicht für den vorliegenden Fall eine abweichende Regelung getroffen ist.

Berlin, den 23. November 1936.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn